

Beschluss zu BSG 38/14-H S

In dem Verfahren BSG 38/14-H S

— Berufungsführer und Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisvorstand Kassel Stadt-Land-Web,
vertreten durch ■■■■

— Berufungs- und Antragsgegner —

wegen Berufung gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Hessen, Az. LSG-HE 2014-04-25

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 28.08.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast, Georg von Boroviczeny und Harald Kibbat entschieden:

Das Berufungsverfahren wird nicht eröffnet.

I. Sachverhalt

Am 25.02.2014 beantragte der Antragsteller die Durchführung einer Aufstellungsversammlung zur Bürgermeisterwahl in Vellmar für den 15.03.2014 beim zuständigen Kreisvorstand Kassel Stadt-Land-Web. Die Einreichungsfrist zur Abgabe der Wahlunterlagen wäre der 20.03.2014 gewesen. Der Antrag wurde durch den Kreisvorstand Kassel Stadt-Land-Web mit einem Ergebnis von drei zu sieben Stimmen abgelehnt. Daraufhin reichte der Antragsteller am 25.04.2014 vor dem Landesschiedsgericht Hessen gegen diese Ablehnung Klage gegen den Vorstand des Kreisverbandes ein.

Der Antragsteller vertrat die Ansicht, dass mit der Nichteinberufung der beantragten Aufstellungsversammlung einem unabhängigen Kandidaten, welcher Mitglied der Piratenpartei sei und der von CDU, Grünen und FDP unterstützt würde, als auch weiteren möglichen Bewerbern die Möglichkeit genommen worden sei, sich den Vellmarern Mitgliedern vorzustellen und gegebenenfalls nominiert zu werden. Dies sei ein klarer Verstoß gegen § 10 i.V.m. § 4 der hessischen Landessatzung der Piratenpartei.

Der Kläger beantragte:

1. die Aufhebung und Unwirksamkeitserklärung des Vorstandsbeschlusses 140225-02 des Kreisvorstandes Kassel Stadt-Land-Web vom 25. Februar 2014 keine Aufstellungsversammlung für die Bürgermeisterwahl am 25. Mai 2014 in Vellmar durchzuführen.
2. festzustellen, dass wesentliche satzungsrechtliche Regeln der Piratenpartei Deutschland für die Durchführung von Aufstellungsversammlungen sowie das Parteiengesetz missachtet wurden und damit Mitgliedschaftsrechte sowie Rechte Dritter in erheblichem Umfang verletzt wurden.

Das Landesschiedsgericht Hessen wies die Klage am 29.06.2014 ab.

Der Berufungsführer legte daraufhin mit 2 E-Mails vom 23.07.2014, 21:12 und 21:32 Uhr Berufung beim Bundesschiedsgericht ein. Der Berufungsantrag wurde nicht begründet. Die Begründung wurde mit E-Mail vom 24.07.2014 nachgereicht.

– 1 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Claudia
Schmidt

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter



II. Entscheidungsgründe

Die Berufung ist unzulässig.

Das Bundesschiedsgericht ist in der Sache zuständig. Allerdings ist die Berufung vefristet. Zum letztmöglichen Zeitpunkt innerhalb der Frist, dem 23.07.2014 um 23:59 Uhr war die Berufung unvollständig, es fehlte an der gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 SGO zwingend notwendigen Begründung.

Die nach Fristende am 24.07.2014 nachgereichte Begründung kann die Anrufung nicht rückwirkend vervollständigen.

Unschädlich ist die Bennung der falschen Norm durch das Landesschiedsgericht in der Rechtsmittelbelehrung, da der korrekte Adressat für die Rechtsmittelinstanz sowie die korrekte Frist genannt wurden und somit alle Anforderungen der §§ 12 Abs. 4, 13 Abs. 2 S. 1, 2 SGO erfüllt waren.

Ob es einen einklagbaren Anspruch auf Durchführung einer Aufstellungsversammlung zu einer Bürgermeisterwahl gibt, war daher nicht zu entscheiden.